

## **Statuten**

### ***Dr. Georg Schreiber - Medienpreis***

**zur Förderung des journalistischen Nachwuchses  
ausgeschrieben von der AOK Bayern  
in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – unterstützt von der  
Deutschen Journalistenschule e.V. München**

## **Präambel**

In dem Bestreben, herausragende journalistische Arbeiten auszuzeichnen, die auf vorbildliche Weise dazu beitragen, sowohl die Berichterstattung im Themenbereich Gesundheit und Soziales zu optimieren, als auch Leser, Zuschauer und Zuhörer zu animieren, sich mit sozialen und gesundheitspolitischen Themen auseinander zu setzen, verleiht die AOK Bayern in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. - unterstützt von der Deutschen Journalistenschule e.V. München - (erstmals im Jahre 2003) einen Medienpreis.

Damit sollen entsprechende journalistische Arbeiten des Vorjahres ausgezeichnet werden. Insbesondere werden junge Autoren (bzw. Redaktionen/Teams prämiert), die gesundheits- und sozialpolitische Themen einfühlsam aufarbeiten, kritisch hinterfragen, eingehend analysieren, komplexe Zusammenhänge anschaulich vermitteln sowie transparent machen und damit dem Laien allgemein verständlich näher bringen.

Der Preis wird nicht vergeben für eine Berichterstattung im medizinischen Bereich und er wendet sich nicht an Fachjournalisten.

Der Preis trägt den Namen:

**Dr. Georg Schreiber - Medienpreis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses**

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Zielsetzung**

Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird verliehen an Autoren und/oder Redaktionen/Teams, die zu einem besseren und differenzierten Verständnis im Bereich Gesundheit und Soziales beitragen. Die Beiträge sollen dem Laien gesundheits- und sozialpolitische Themen objektiv vermitteln und verständlich machen. Die eingereichten Beiträge müssen inhaltlich den Zielsetzungen des Medienpreises gemäß der Präambel entsprechen.

## § 2 Kategorien, Preisgelder

- (1) Der Dr. Georg Schreiber - Medienpreis kann alle zwei Jahre in den Kategorien Print, Video, Audio und für journalistische Internetangebote (Multimedia) verliehen werden.
- (2) Im Bereich Print können drei Beiträge prämiert werden. Der 1. Preis ist mit 5.000 Euro, der 2. Preis mit 3.500 Euro und der 3. Preis mit 2.000 Euro dotiert. Das Gesamtpreisgeld von 10.500 Euro kann aber auch zu gleichen Teilen an die ersten drei Beiträge vergeben werden. Möglich ist auch die Vergabe zweier erster und eines zweiten Preises bzw. eines ersten Preises und zweier zweiter Preise, mit einer entsprechenden Aufteilung des Gesamtpreisgeldes von 10.500 Euro.
- (3) Im Bereich Video können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. Der Preis ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert. Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (4) Im Bereich Audio können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. Der Preis ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert. Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (5) Für den Multimedia Preis können bis zu zwei Beiträge prämiert werden. Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (6) Darüber hinaus können in der Kategorie Print/Internet bis zu zwei Sonderpreise verliehen werden. Der Preis ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert. Werden zwei Beiträge prämiert, ist das Preisgeld zu gleichen Teilen zu vergeben.
- (7) Die Jury kann ferner einen Ehrenpreis für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative verleihen. Der Ehrenpreis ist mit Ausnahme der Auszeichnung für ein journalistisches Lebenswerk mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

## § 3 Allgemeine Anforderungen an die Beiträge, Nutzungsrechte

- (1) Alle eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträge müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere ist von den Teilnehmern am Wettbewerb sicherzustellen, dass die Rechte Dritter durch ihren Beitrag nicht verletzt werden. Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen sein. Die Autoren und /oder Redaktionen/Teams stellen die AOK Bayern, den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter hinsichtlich ihres jeweiligen Beitrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei.
- (2) Die Beiträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
- (3) Die jeweiligen Einreicher erklären mit Einreichung ihres Beitrags, dass sie Inhaber der erforderlichen Nutzungsrechte gemäß § 11 an dem Beitrag sind. Ist der Einreicher nicht Inhaber eines entsprechenden Nutzungsrechts, so verpflichtet er sich durch eine geeignete Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsrechtinhaber die Nutzung für die Teilnahme am Wettbewerb sicherzustellen. Macht ein Dritter gegenüber den Veranstaltern Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten, insbesondere von Schutzrechten, wie z.B. Patenten oder Urheberrechten, durch die Einreichung eines

Beitrags geltend, stellt der Einreicher die Veranstalter von allen Ansprüchen des Dritten frei, dazu zählt auch die Freistellung von Schadensersatzansprüchen des Dritten, soweit den Einreicher hieran ein Verschulden trifft.

## Teil 2 Kategorie Print

### § 4 Einreichung, Vorschlagsrecht

Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Verleger und Herausgeber. Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 5 Art der Beiträge, Stilform

- (1) Es können einzelne Beiträge, Sonderseiten, einzelne Beiträge einer Sonderseite, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (2) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Nachrichtenartikel als auch Kommentare, Leitartikel, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen.
- (3) Bei einer Kombination aus Bild und Text werden Fotos berücksichtigt und ggf. bei einer Prämierung lobend erwähnt. Eine Auszeichnung des Photographen erfolgt aber nicht. Zeichnungen bzw. Grafiken bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

### § 6 Altersbegrenzung

Da es sich um einen Preis zur Förderung des journalistischen Nachwuchses handelt, darf der Autor zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des eingereichten Beitrages das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das gleiche gilt für Teams. Keiner der beteiligten Autoren darf zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung das 36. Lebensjahr vollendet haben.

### § 7 Höchstzahlen

Von jedem Autor können maximal drei Beiträge eingereicht werden. Dies gilt nicht für Serien. Serien sind auf zwölf Teile beschränkt.

## § 8 Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer regionalen oder überregionalen Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, die ihren Erscheinungsort im Freistaat Bayern haben, veröffentlicht wurden.
- (2) Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. Handelt es sich dabei um einen Sonnabend, Sonntag oder bundesgesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 9 Teilnahmeunterlagen

Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den Wettbewerbsbeitrag mit zwei Mehrfertigungen
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Publikationsorgans
- Datum der Erstveröffentlichung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 10 Anerkennung der Statuten

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Dr. Georg Schreiber - Medienpreis wird die Anerkennung dieser Statuten bestätigt. Wird der Beitrag nicht vom Autor selbst eingereicht, ist mit der Einreichung die Anerkennung des Autors hinsichtlich der Statuten beizufügen

## § 11 Rechte der Veranstalter

Mit der Anmeldung werden der AOK Bayern im Falle der Auszeichnung die Rechte zur Verlesung sowie Veröffentlichung in den hauseigenen Medien und in einer Zeitschriftensonderausgabe/Broschüre im Rahmen dieses Wettbewerbs eingeräumt. Darüber hinaus wird der AOK Bayern, dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. – und der Deutschen Journalistenschule e.V. München das zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Beiträge eingeräumt.

## Teil 3 Kategorie Video

### § 12 Einreichung, Vorschlagsrecht

Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Fernsehanstalten. Beiträge können auch von einem Produzententeam eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 13 Art der Beiträge, Stilform

- (1) Es werden Beiträge aus TV, Mediatheken sowie Webvideos berücksichtigt.
- (2) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (3) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig. In Betracht kommen insbesondere Dokumentationen, Berichte, Kommentare, Reportagen und Interviews.

### § 14 Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Fernsehsender ausgestrahlt wurden oder in der entsprechenden Mediathek abrufbar sind. Videos, die speziell für allgemein zugängliche Videoportale (wie You-Tube) produziert werden, werden ebenfalls in der Kategorie Fernsehen berücksichtigt. Die betreffenden Beiträge müssen aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematisch relevant für Bayern und frei zugänglich sein.
- (2) Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabeyahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. Handelt es sich dabei um einen Sonnabend Sonntag oder bundesgesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### § 15 Teilnahmeunterlagen

Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Senders
- Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
- Datum der Erstausstrahlung

- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten

Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail  
Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 16 Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Video gleichermaßen. An die Stelle des Autorenteams im Sinne von § 6 Satz 3 tritt das Redaktionsteam.

## Teil 4 Kategorie Audio

### § 17 Einreichung, Vorschlagsrecht

Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst, aber auch Rundfunkanstalten. Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 18 Art der Beiträge, Stilform

- (1) Es werden Hörfunkbeiträge und Podcasts berücksichtigt.
- (2) Es können einzelne Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden.
- (3) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig, so dass sowohl Berichte als auch Kommentare, Reportagen, Feature, Glosse und Interview in Betracht kommen.

### § 19 Veröffentlichungszeitraum, Redaktionssitz, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Beiträge einer Sendung, eine Sendung selbst, eine Serie oder ein Teil einer Serie eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einem Hörfunksender ausgestrahlt wurden oder als Podcast abrufbar sind, wobei der betreffende Beitrag aus einer Redaktion in Bayern stammen bzw. thematisch relevant für Bayern und frei zugänglich sein muss.

- (2) Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabejahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. Handelt es sich dabei um einen Sonnabend, Sonntag oder bundesgesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 20 Teilnahmeunterlagen

Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- das Textmanuskript und eine Inhaltsangabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Senders
- Titel der Sendung sowie des Beitrags, Angabe der Länge des Beitrags
- Datum der Erstausstrahlung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten

Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail  
Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 21 Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Audio gleichermaßen.

## Teil 5 Kategorie Multimedia

### § 22 Einreichung, Vorschlagsrecht

Beiträge können eingereicht werden von Jedermann, aufgerufen sind insbesondere die Autoren selbst. Beiträge können auch von einem Autorenteam eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht richtet sich ferner an den Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutsche Journalistenschule e.V. München, die AOK Bayern sowie die Mitglieder der Jury.

### § 23 Art der Beiträge, Stilform

- (1) Es können Beiträge mit mindestens drei digitalisierten Medienformaten eingereicht werden, wobei Text und Bild als ein Format gelten.
- (2) Die Beiträge müssen grafisch und multimedial webgerecht aufbereitet sein. Sie müssen unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt

sein. Videos, die speziell für allgemein zugängliche Videoportale (wie YouTube) produziert werden, werden in der Kategorie Video berücksichtigt (vgl. § 14).

- (3) Die Beiträge sind in jeder journalistischen Stilform zulässig. Foren sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

## § 24 Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Beiträge eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt wurden.
- (2) Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabeyahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. Handelt es sich dabei um einen Sonnabend, Sonntag oder bundesgesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 25 Teilnahmeunterlagen

Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- World Wide Web-Adresse des Beitrags
- Inhaltsbeschreibung
- Datum der Erstveröffentlichung
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten

Ergänzend zum Postweg: die freigeschalteten Links per Mail  
Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## § 26 Sonstige Anforderungen an die eingereichten Beiträge

§§ 6, 7, 10 und 11 der Statuten gelten in der Kategorie Multimedia gleichermaßen.

## Teil 6 Sonderpreis

## § 27 Anwendbare Vorschriften

Es gelten die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 9 bis 11 der Statuten. Die Teilnahmeunterlagen müssen neben den in § 9 genannten Unterlagen angeben, dass sich der Beitrag um den Sonderpreis bewirbt. Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn es sich um digitale Ausgaben von im Internet abrufbaren elektronischen Presseartikeln bzw. Pressebeiträgen handelt, die im allgemein zugänglichen World Wide Web eingestellt sind und thematisch relevant für den Freistaat Bayern sind.

## § 28 Altersbegrenzung

Eine Altersbeschränkung für die Autoren/Teilnehmer im Rahmen des Sonderpreises besteht nicht.

## § 29 Veröffentlichungszeitraum, Erscheinungsort, Anmelde-/Teilnahmeschluss

- (1) Es können nur Artikel eingereicht werden, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung, Wochenzeitung oder Zeitschrift, jeweils mit bundesweitem Verbreitungsgebiet, veröffentlicht wurden. Beiträge aus dem Internet können dann eingereicht werden, wenn sie in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres der Vergabe des Medienpreises zum ersten Mal in deutscher Sprache unter einer allgemein zugänglichen Adresse im World Wide Web eingestellt wurden. Artikel der Fachpresse sind auch hier ausgeschlossen.
- (2) Bei der Preisvergabe werden nur Beiträge berücksichtigt, die spätestens am 15.01. des Vergabeyahres bei der in § 36 dieser Statuten genannten Adresse eingehen. Handelt es sich dabei um einen Sonnabend, Sonntag oder bundesgesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 30 Teilnahmeunterlagen

Die postalisch einzureichenden Teilnahmeunterlagen müssen enthalten:

- den eingereichten Beitrag mit zwei Mehrfertigungen
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers und des Publikationsorgans
- Datum der Erstveröffentlichung
- eine Kurzbiographie des/der Verfasser (tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges)
- eine Liste aller maßgeblich an der Produktion, Herstellung und Veröffentlichung Beteiligten.

Transport- und Versandkosten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

## Teil 7 Ehrenpreis

## § 31 Zielsetzung

Die Jury kann einen Ehrenpreis vergeben. Eine Altersgrenze besteht insoweit nicht. Der Ehrenpreis kann vergeben werden für ein journalistisches Lebenswerk oder für eine herausragende journalistische Initiative im Bereich Gesundheit und Soziales. Darüber hinaus kann eine Komposition in Wort und Bild prämiert werden. Es kommt auch eine Verleihung an eine ganze Redaktion für eine beispielhafte Initiative in Betracht.

## § 32 Vorschlagsrecht

- (1) Ein Vorschlagsrecht haben auch die AOK Bayern, der Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und die Deutschen Journalistenschule e.V. München sowie alle Mitglieder der Jury.
- (2) Für die Entscheidung gilt § 35 entsprechend.

## Teil 8      Jury

### § 33 Zusammensetzung der Jury

Die Jury setzt sich zusammen aus einem Vertreter der AOK Bayern, je einem Vertreter des Vereins der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. und der Deutschen Journalistenschule e.V. München, langjährig profilierten bayerischen Sozial- bzw. Gesundheitspolitikern sowie Vertretern des journalistischen Berufes und weiterer Vertreter aus dem sozialen bzw. gesundheitlichen Bereich. Die Jury besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Jury werden von der AOK Bayern ernannt. Die Kooperationspartner schlagen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder vor, die dann die AOK Bayern ernennt. Die Vorjahressieger in den Kategorien Print, Video, Audio und Multimedia Preis erhalten die Möglichkeit, einmalig im Folgejahr Jurymitglieder zu werden.

### § 34 Aufgaben der Jury, Vorauswahl

- (1) Die Jury hat die Aufgabe, aus den eingereichten bzw. teilnehmenden Beiträgen die Preisträger auszuwählen.
- (2) Bei einer zu großen Zahl von angemeldeten bzw. teilnehmenden Beiträgen (mehr als 20 Beiträge in einer Kategorie) trifft die AOK Bayern in Zusammenarbeit mit dem Verein der Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. eine Vorauswahl und legt der Jury, in der Kategorie Print und zur Vergabe des Sonderpreises mindestens 10 höchstens 15

Beiträge zur Prämierung vor, in der Kategorie Video, Audio und Multimedia jeweils maximal fünf Beiträge. Aus diesen Beiträgen wählt die Jury sodann die Preisträger aus.

- (3) Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich. Reisekosten werden in Form von Fahrt- und Flugkosten sowie Wegstreckenvergütung erstattet. Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend Anwendung. Ferner wird auf Antrag eine Sitzungspauschale von 75 Euro gewährt. Reisekosten und Sitzungspauschale können von den Jurymitgliedern beansprucht werden für Sitzungen zur Vorauswahl der Beiträge, für Sitzungen der Jury sowie den Festakt zur Preisverleihung des Dr. Georg Schreiber – Medienpreises. Verdienstausfall wird in keinem Fall ersetzt.

## § 35 Entscheidungen der Jury

- (1) Die Entscheidung der Jury wird in nicht-öffentlicher Sitzung, unter Leitung der AOK Bayern, getroffen.
- (2) Die Entscheidungen der Jury erfolgen mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist in einem weiteren Wahlgang im Bereich Print darüber zu entscheiden, ob eine gleiche Verteilung des Preisgeldes im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 bzw. 4 erfolgen soll, bzw. im Bereich Video, Audio, Multimedia und für den Sonderpreis Print/Internet, ob ein Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 bzw. Abs. 5 Satz 3 eintreten soll oder ob das Los über die Platzierung entscheiden soll. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet immer das Los.
- (3) Die Prämierung der Arbeiten im Rahmen der Preisverleihung erfolgt im Namen der gesamten Jury.
- (4) Eine Dokumentation der Einzelbeurteilungen über die ausgezeichneten Beiträge hinaus findet nicht statt.

## Teil 9 Schlussbestimmungen

### § 36 Durchführung

Die technische und organisatorische Abwicklung des Dr. Georg Schreiber - Medienpreises wird von der AOK Bayern durchgeführt. Sämtliche teilnehmende Beiträge sind postalisch (§ 25 Satz 1 lit. 1 bleibt unberührt) mit den vollständigen Teilnahmeunterlagen an folgende Adresse zu richten:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Kennwort Medienpreis  
Carl-Wery-Straße 28  
81739 München

## **§ 37 Ausschluss**

Die ständigen Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter der AOK Bayern sind von der Teilnahme an diesem Wettbewerb ausgeschlossen.

## **§ 38 Aberkennung**

Eine Aberkennung des Preises, eine Rückforderung des Preisgeldes und die Geltendmachung von Schadensersatz im Falle, dass vom Einreichenden oder Autor bei der Erstellung und/oder Veröffentlichung eines ausgezeichneten Beitrags gegen rechtliche Bestimmungen oder die Statuten des Medienpreises verstoßen wurde, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.

## **§ 39 Rechtsweg**

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen der Jury ist ausgeschlossen.

## **§ 40 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre RechtsWirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Statuten eine Lücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Medienpreises gewollt war.